

GEMEINDE WÜNNIEWIL-FLAMATT

.....



Steuererhebung bei Anlässen

Inkraftsetzung: 19. November 2004

K:\10_Intern-Speziell\103_Reglemente\Titelblatt_Reglemente.doc

Gemeindeverwaltung 3184 Wünnewil
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 22 / Postfach 65

Tel. 026 496 12 06
Fax. 026 496 35 03

Bearb. fh
Internet www.wuennewil-flamatt.ch
E-Mail gemeinde@wuennewil-flamatt.ch



Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Kopie an Gesamtgemeinderat und Chefbeamte 02.12.04

186 **WUENNEWIL-FLAMATT, Gemeinde.-** Genehmigung des Reglements vom 8. Oktober 2004 betreffend die Erhebung einer Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen

Gestützt auf das Begehren des Gemeinderates vom 27. Oktober 2004;
Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 2004;
Gestützt auf Artikel 149 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
Gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern;
Gestützt auf das Gutachten vom 11. November 2004 des Amts für Gewerbepolizei;
Gestützt auf das Gutachten vom 18. November 2004 des Amts für Gemeinden,

beschliesst:

Artikel 1. Das Reglement vom 8. Oktober 2004 der Gemeinde Wünnewil-Flamatt betreffend die Erhebung einer Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen wird genehmigt und tritt am 19. November 2004 in Kraft.

Art. 2. Es wird eine Gebühr von Fr. 90.- erhoben.

Art. 3. Mitteilung :

- a) an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. des Reglements);
- b) an das Oberamt des Sensebezirks, für sich und den Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt (3 Ex. mit 1 Ex. des Reglements).

**DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**
Der Staatsrat-Direktor :


Pascal Corminboeuf

Freiburg, den 19. November 2004

Reglement betreffend die Erhebung einer Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen

Die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt, gestützt auf

- das kantonale Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (geändert am 28. September 1984)
- das kantonale Gesetz über die Gemeindesteuern vom 10. Mai 1963

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / STEUERN

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt erhebt aufgrund nachfolgender Bestimmungen eine Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen.

Artikel 2 Steuerpflichtige Anlässe

- 1 Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen. Dazu gehören auch Lottos, Kinovorstellungen, jahrmartartige Betriebe, Zirkus- oder ähnliche Veranstaltungen.
- 2 Der Steuerbetrag wird aufgrund der verkauften Eintrittskarten bzw. des erzielten Erlöses berechnet.
- 3 Steuerpflichtig ist der Veranstalter.

Artikel 3 Höhe der Steuer

- 1 Die Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe beträgt 10 % des Eintrittspreises. Rechnungen unter Fr. 50.— werden nicht ausgestellt.
- 2 Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für die Zulassung zur Veranstaltung zu zahlende Vergütung. Die Steuer selbst ist nicht als Teil des Eintrittsgeldes anzusehen.
- 3 In speziellen Fällen kann die Steuer in Form einer Pauschale berechnet werden. Dies trifft insbesondere auf steuerpflichtige Anlässe zu, bei welchen kein Eintrittspreis festgelegt oder eine Kollekte durchgeführt wird. Die Steuer beträgt 10 % der geschätzten Bruttoeinnahmen.

Artikel 4 Steuerbefreiung

- 1 Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen des Staates, der Gemeinde, der Pfarrei, der Kirchgemeinde oder anderer öffentlicher Körperschaften, ferner Veranstaltungen die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gesundheitsfördernden oder religiösen Zwecken dienen und keine Gewinnerzielung anstreben bzw. deren Reinertrag nachweislich für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck bestimmt ist.

- 2 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Organisationen und insbesondere die Ortsvereine von der Steuer befreien oder mit Organisatoren spezielle Vereinbarungen treffen.
- 3 Gewinnorientierte Vereinsanlässe oder Anlässe im Auftrag Dritter sind von der Steuer nicht befreit. Ebenfalls nicht befreit sind Anlässe, welche von privaten Organisatoren im Auftrag von Vereinen durchgeführt werden.

Artikel 5 Bewilligungspflicht

- 1 Konzerte, Vorstellungen, Vergnügungsanlässe und andere Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Das Gesuch ist dem Gemeinderat spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Mitteilung folgender Angaben zu melden:
 - Name und Adresse des verantwortlichen Veranstalters
 - Art und Dauer der Veranstaltung
 - Höhe der Eintrittspreise
 - Verwendungszweck der Einnahmen
 - Alle weiteren Angaben, welche für die Erhebung der Steuer notwendig sind
- 3 Das Gesuch um Erteilung einer Lottobewilligung ist 30 Tage vor der Veranstaltung beim Oberamt einzureichen; vorgängig muss das Gesuch vom Gemeinderat begutachtet werden.
- 4 Bei ständig wiederkehrenden Anlässen oder Veranstaltungen kann die Bewilligung jeweils für ein Jahr erteilt werden. Das Gesuch ist jedoch jährlich einzureichen.

Artikel 6 Abrechnung

- 1 Die Veranstalter haben der Gemeinde spätestens innert 30 Tagen nach der Veranstaltung eine übersichtliche Abrechnung über die verkauften Billette bzw. über die Eintrittseinnahmen zu unterbreiten.
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann eine Veranlagung von Amtes wegen in all jenen Fällen vornehmen, bei denen der Eintrittspreis der Veranstaltung nicht oder nur ungenau bestimmt werden kann. Dies gilt namentlich auch in Fällen, wo eine Umgehung der Steuer bezweckt wird oder wenn sich der Veranstalter weigert, die verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Veranlagung von Amtes wegen erfolgt auf Grund einer Schätzung, wobei auf die bekannten Faktoren auf die Durchschnittswerte vergleichbarer Veranstaltungen abzustellen ist.
- 3 Die Steuer ist innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Artikel 7 Kontrollen

- 1 Den von der Gemeinde bezeichneten Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zu den für die Veranstaltung bestimmten Räumen zu gestatten.
- 2 Die Gemeinde hat das Recht, im Zusammenhang mit der Erhebung der Steuer die nötigen Unterlagen, Belege und Bestätigungen zur Einsichtnahme einzufordern.

II. RECHTSMITTEL, BUSSEN

Artikel 8 Einsprachen

- 1 Einsprachen, welche die Anwendung des vorliegenden Reglements betreffen, sind innert dreissig Tagen nach Eröffnung einer Verfügung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Einsprachen betreffend die Steuerpflicht und den Steuerbetrag sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Artikel 9 Einspracheentscheid

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen innert einer Frist von sechzig Tagen.
- 2 Er teilt den Einsprechern seinen Entscheid unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

Artikel 10 Beschwerde

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend die Anwendung des vorliegenden Reglements kann innert dreissig Tagen ab schriftlicher Eröffnung Beschwerde an das Oberamt eingereicht werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend die Steuerpflicht und den Steuerbetrag kann innert dreissig Tagen ab schriftlicher Eröffnung Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Artikel 11 Bussen

Bei Verstössen gegen die Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat zusätzlich zum Betrag der rückwirkend erhobenen Steuern eine Busse bis zu Fr. 1'000.— aussprechen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 Inkrafttreten

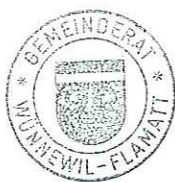
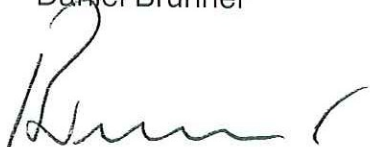
Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Februar 1987 und tritt nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft. Die Bevölkerung und namentlich die Vereine sind in angemessener Weise über die Inkraftsetzung zu informieren.

Beschlossen durch den Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt am 23. August 2004.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt am 8. Oktober 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES WÜNNEWIL-FLAMATT

Der Ammann:
Daniel Brunner



Der Gemeindeschreiber:
Marius Glauser

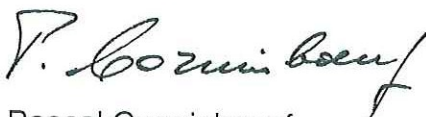


Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

19 NOV. 2004

Freiburg.....

Der Staatsrat, Direktor:



Pascal Corminboeuf